

Zur Problematik der Sterilisation bei Menschen von dauerhaft urteilsunfähigen Personen

Nachdenken darüber, ob man die Möglichkeit, Kinder zu bekommen,
mit einer endgültigen Massnahme verhindern können soll

24. November 2022
Ethik-Foren-Treffen
Thalwil

Dr. med. lic. theol. Diana Meier-Allmendinger
Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle (in Vertretung)

Aktuelle Situation

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft zum ersten Mal die **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** durch die Schweiz.

13. Dez. 2006 New York, in CH seit 15. Mai 2014

Verpflichtung

- Hindernisse zu beheben
- Schutz gegen Diskriminierung
- Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern

Überprüfung der Umsetzung

- Inclusion Handicap, Dachverband der Schweizer Behindertenorganisationen, erstellt einen Schattenbericht zur Unterstützung des Ausschusses beim Erstellen seiner Schluss-empfehlungen («Concluding Observations»)
- die Schweiz ist der Ansicht, die Anforderungen der BRK weitgehend zu erfüllen; der Schattenbericht von Inclusion Handicap zeigt auf, dass dies nicht der Fall ist.

Art.7 Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

1 Die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist unter Vorbehalt von Abs 2 ausgeschlossen

- Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisation vom 17. Dez. 2004, Stand 1. Jan. 2013

Sterilisationsgesetz

Abs 2 Sie ist **ausnahmsweise zulässig**, wenn

A) sie nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person vorgenommen wird

B) die Zeugung und die Geburt eines Kindes nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der Partnerin verhindert werden können

C) mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen ist

D) nach der Geburt die Trennung vom Kind unvermeidlich wäre, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann, oder wenn die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Frau erheblich gefährden würde

E) keine Aussicht besteht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 BRK)

- Ausschuss stellt mit Besorgnis fest: dass Personen über 16 Jahre, die als urteilsunfähig eingestuft werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ... sterilisiert werden können
 - Ausschuss empfiehlt: die Sterilisation von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung zu verbieten
 - Die gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine stellvertretende Zustimmung Dritter zu Sterilisationsverfahren zulassen
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung betr. Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UN-BRK

Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger möglich

UNO Behindertenrechtskonvention

NEIN!

Sterilisationsgesetz CH

JAJ!

Hilfestellung durch Ethik



Sterilisation Werte

Welche Rechte sind betroffen?

- Art. 17 Schutz der **Unversehrtheit** der Person
Jeder Mensch mit Behinderungen hat
gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung
seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit

UN Behindertenrechtskonvention

Sterilisation Werte

Art. 23 **Achtung** der Wohnung und **der Familie**

- a) Recht auf Eheschliessung und Familiengründung
- b) Recht auf freie Entscheidung über Anzahl der Kinder,
auf Zugang zu Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und
und Familienplanung
 - die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte
Sollen zur Verfügung gestellt werden
- c) Gleichberechtigt mit anderen Fruchtbarkeit behalten

UN Behindertenrechtskonvention

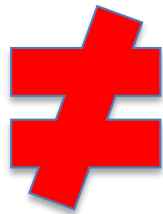
Art. 3 Allgemeine Grundsätze

A) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner **individuellen Autonomie**, einschliesslich der **Freiheit**, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner **Unabhängigkeit**

UN Behindertenrechtskonvention

Sterilisation und Autonomie

Reproduktive Autonomie
Fortpflanzungsfreiheit



Recht auf ein Kind

VORAUSSETZUNGEN MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Voraussetzungen einer medizinischen Behandlung

- Einwilligung der Patientin/des Patienten
- Informierte Zustimmung (informed consent)
- Urteilsfähigkeit
- Abwehrrecht

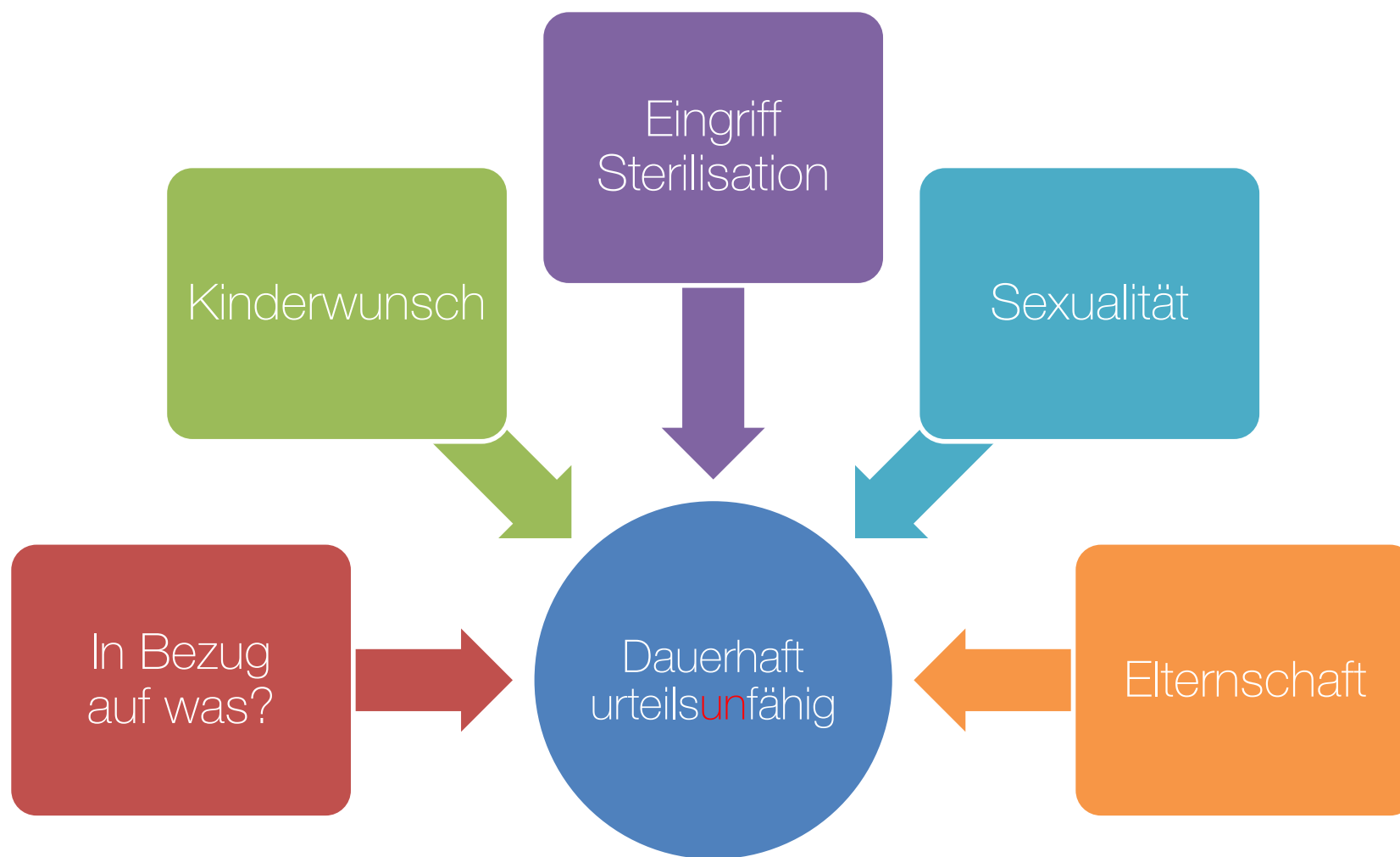
Medizinische Behandlung

Urteilsfähigkeit

- Juristischer Begriff, kein medizinischer Begriff
- Rechtswirksamkeit einer Behandlung



Dauerhaft urteilsunfähig



Medizinische Entscheide bei Urteilsunfähigkeit

Bestes Interesse

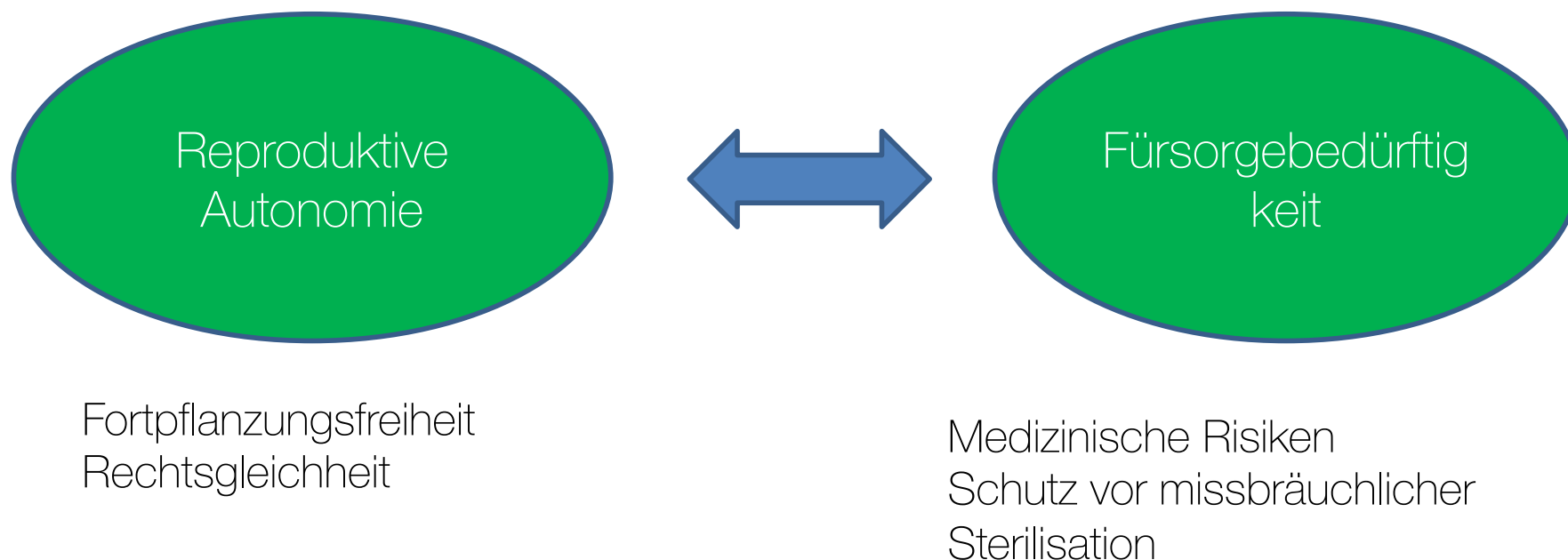
- Mit «den **Interessen**» der urteilsunfähigen Person meint das Gesetz das objektive Interesse des Betroffenen, d.h. die in der konkreten Behandlungssituation **medizinisch gebotene Massnahme**

Medizin-ethische Richtlinien Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung

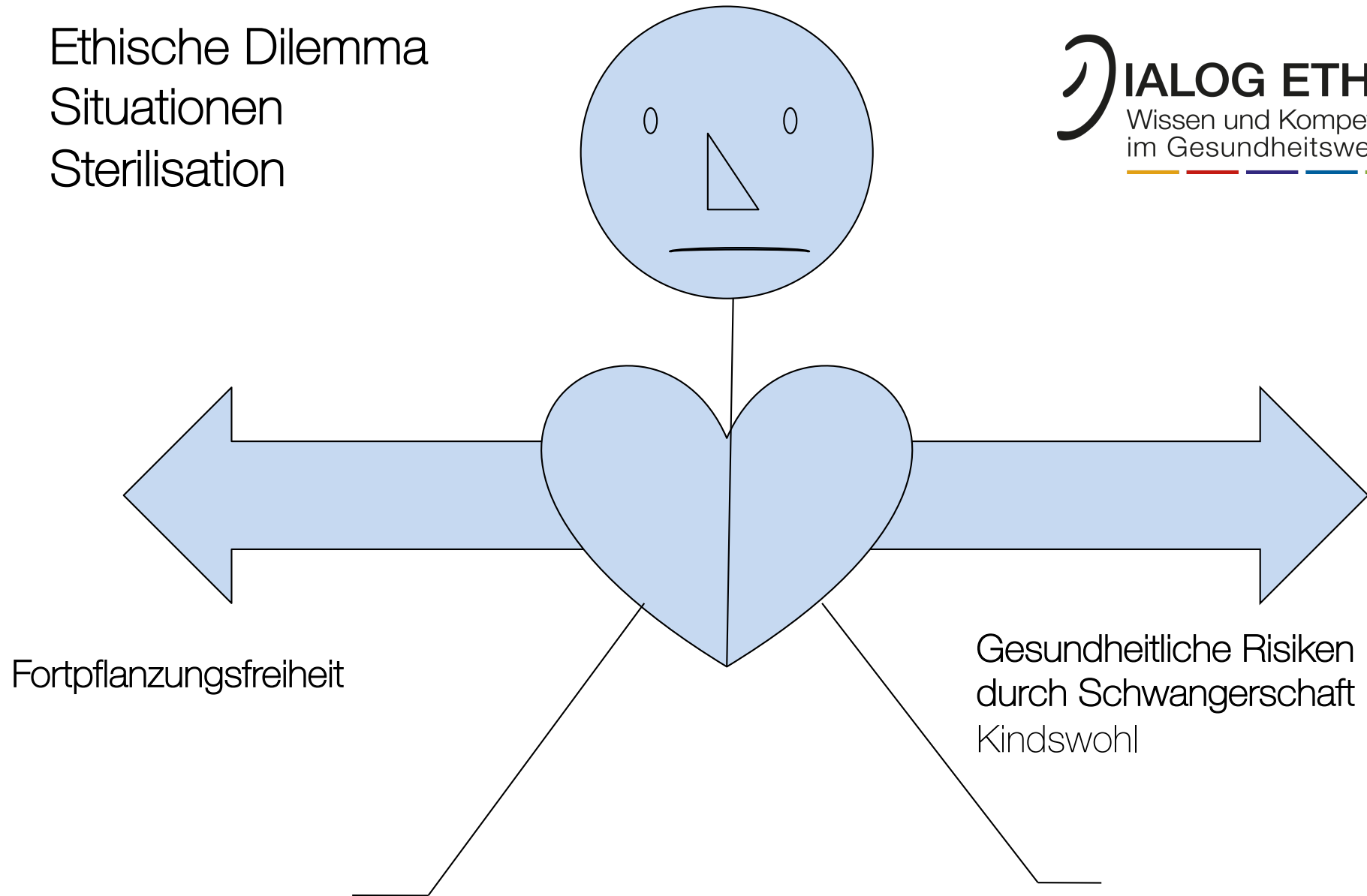
- Umsetzung der Gesetzesbestimmung «Sterilisation» sehr schwierig
- Vorurteilsfreie Feststellung des Interesses der betroffenen Person kaum lösbar
- Abgrenzung von Interessen der Betreuenden

Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung
SAMW 20. Mai 2008, 1. Jan. 2013 Revision

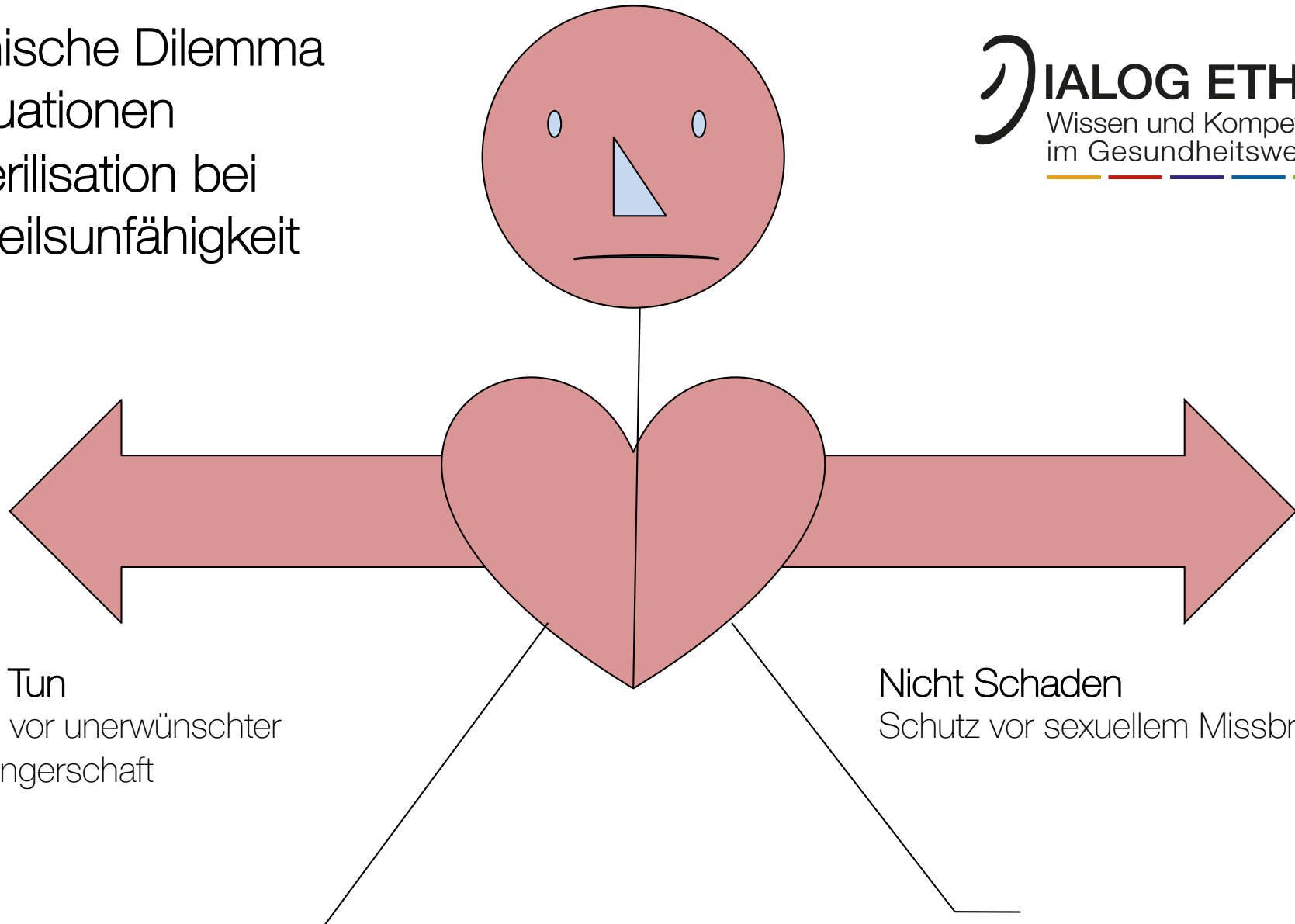
Ethischer Konflikt



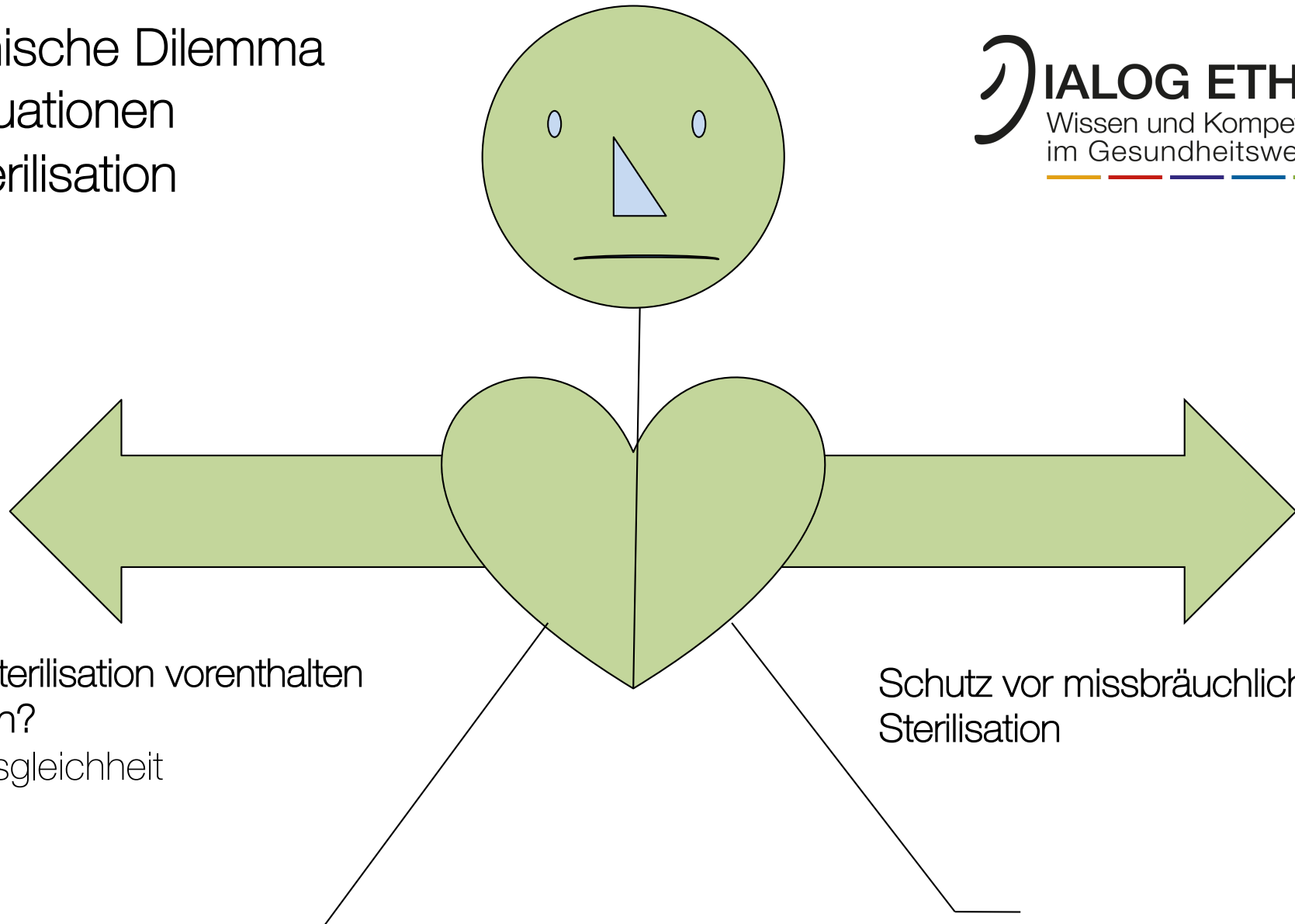
Ethische Dilemma
Situationen
Sterilisation



Ethische Dilemma
Situationen
Sterilisation bei
Urteilsunfähigkeit



Ethische Dilemma
Situationen
Sterilisation



Klar ist, dass

- ..., niemand gegen seinen Willen sterilisiert werden darf.
- ..., Menschen, die sterilisiert werden wollen, dies auch verlangen können, sofern sie urteilsfähig sind und wissen, was ihnen dabei geschieht.
- ..., eine Sterilisation als eine endgültige Handlung, die man nicht wieder ungeschehen machen kann, sehr gut überlegt sein muss, eine ausführliche Information und direkte Zustimmung braucht.

Zu klären ist, ob

- **stellvertretend** für eine Person, die im Hinblick auf die Frage der Sterilisation nicht urteilsfähig ist, entschieden werden darf, dass sie sterilisiert werden darf.

Schattenbericht «Inclusion Handicap» 2022 Kritik

- beim Feststellen der Urteilsfähigkeit wird nicht berücksichtigt, ob eine Person möglicherweise mit Unterstützung fähig wäre, vernunftgemäss zu handeln.
- paternalistisches Aufsichts- und Lenkungsverhalten: (Beistand soll nur «soweit tunlich» auf Meinung Rücksicht zu nehmen (Art. 406 Abs. 1 ZGB))
- Forderung: eine **unterstützte** Entscheidungsfindung (Willens- und Präferenzen bezogen) anstelle der stellvertretenden Entscheidungsfindung (objektiv «best interests»)

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 BRK)

- Ausschuss empfiehlt: die **Sterilisation** von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung **zu verbieten**
- Die gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine **stellvertretende Zustimmung** Dritter zu Sterilisationsverfahren zulassen

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung betr.
Überprüfung der Schweiz zur Umsetzung der UN-BRK

Schattenbericht «Inclusion Handicap» 2022

Forderung

Der Bund schafft die gesetzlichen Bestimmungen, welche Zwangssterilisationen und -schwangerschaftsabbrüche auf der Grundlage einer ersetzten Zustimmung zulassen, ersatzlos ab.

Kommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen

Sterilisation ausnahmsweise zulässig wenn

- A) Sie nach den gesamten Umständen im Interesse der Person vorgenommen wird
 - Ist eine Sterilisation stets gegen das Interesse der jeweiligen Person?

- B) Die Zeugung und die Geburt eines Kindes nicht durch andere Verhütungsmethoden oder durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partner verhindert werden können
 - Wirft keine Fragen auf

- C) Mit der Zeugung und der Geburt zu rechnen ist
 - Problematischer Passus, da ethisch nicht verallgemeinerbar

Kommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen

Sterilisation ausnahmsweise zulässig wenn

- D) Nach der Geburt die Trennung vom Kind unvermeidlich wäre, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann oder wenn die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden würde
- Problematischer Passus, denn er vermischt zwei Dinge: Die Kindsabnahme und Schädigung der Mutter: Kindsabnahme als Kriterium nicht verallgemeinerbar, hingegen die potentielle Schädigung der Mutter schon
- E) Keine Aussicht besteht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt
- Steht in Spannung dazu, dass Urteilsfähigkeit nicht generell gilt, sondern nur im Hinblick auf die konkrete Fragestellung der Sterilisation.

Fragen

1. Ist auszuschliessen, dass Sterilisation immer gegen die Interessen der Person ist?
2. Geschieht die Interessenabwägung vorurteilsfrei oder mehr nach den eigenen Wertvorstellungen und dem Lebensentwurf?
3. In Bezug auf welche Situation wird die Urteilsfähigkeit bestimmt?

3. Gemäss dem **Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz** darf die als Beistand für medizinische Fragen eingesetzte Stellvertretung medizinische Entscheidungen stellvertretend nach dem mutmasslichen Willen und im besten Interesse der jeweiligen Person treffen.

4. Warum soll dies nicht auch für die Fragen rund um die Sterilisation gelten? Warum wird in dieser Situation eine Ausnahme gemacht mit einem separaten Gesetz?

Gerade die Frage nach einem möglichen Schädigungspotential durch eine Schwangerschaft ist vergleichbar mit anderen medizinischen Schutzmassnahmen, welche stellvertretend entschieden werden dürfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen und Anregungen:

www.dialog-ethik.ch

diana.meier@klinikschaetzen.ch
